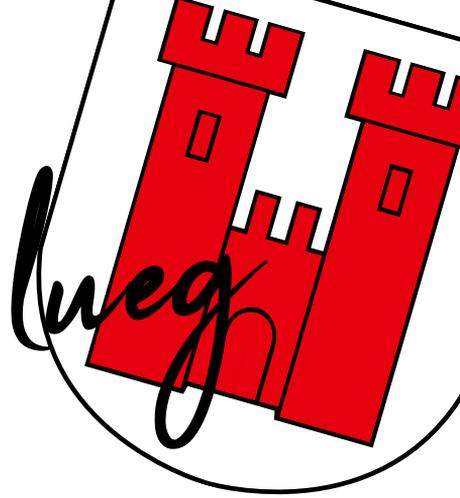


Chumm u



Michaelsmarkt vom 9. Oktober 2021

Mit anschliessendem «Dorfabä»
im Chlydorfbeizli Erlenbach i. S.
und Unterhaltung der
Familienmusik Lasenberg



Chlydorf-Beizli
Chlydorf-Chäller

FAMILIENMUSIK

Lasenberg

Dieser Anlass wird nur durchgeführt, sofern es die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zulassen.

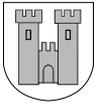


NR. 44 | MAI 2021

EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH IM SIMMENTAL

ERLENBACH AKTUELL

INFORMATIONEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG UND WEITERE MITTEILUNGEN



INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Gemeindehaus

Vorwort des Gemeindepräsidenten.....	3
Einladung Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021	4
Erläuterungen zu den Traktanden	5
Personelles – Vorstellung Thiemo Dubach.....	15
Hecken und Sträucher zurückschneiden	16
Fachgerechte Abfallentsorgung	18
Bekämpfung invasiver Neophyten.....	20
Verwendung von Belägen und Recyclingbaustoffen, Asphaltgranulat	22
Infomation zur ZPP Brünnlisau.....	23
Zäune entlang öffentlicher Strassen	24
Information Vaterschaftsurlaub	25
Lehrstelleninserat 2022	26

Aus dem Gemeinderat

Beschlüsse	26
Stockhornkarten.....	28

Aus Gewerbe und Vereinen

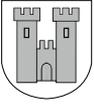
Inserat Stockhornbahn AG.....	29
Inserat Medaxo Praxis.....	30
Inserat Trachten Ausstellung.....	30

Kunterbuntes

Verein Bourbaki Panorama Luzern – ERINNERN UND ERHALTEN	31
Bericht Orchideen.....	32
Jahrgängertreffen 1950 – 1954.....	34
Jahrgängertreffen 1955 – 1959	34
Jahrgängertreffen 1960 – 1964.....	34

ERLENBACH AKTUELL

16. Jahrgang, Nr. 44, Mai 2021, Auflage: 900 Exemplare
Herausgeberin: Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. Redaktion: Michelle Wittwer
Titelbild: Schwarzes Männertreu (Gymnadenia rhellicani). Gefunden beim Aufstieg
von Hindertärfete auf den Turne. Fotografiert: Esther Andres
Kontakt: gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch, Tel. 033 681 82 30 oder
Gemeindeverwaltung Erlenbach, Graben 311, 3762 Erlenbach i. S.
Erscheinungsweise und Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
November 2021 – Redaktionsschluss 15. Oktober 2021
Druck und Gestaltung: Ilg AG Wimmis



EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL



AUS DEM GEMEINDEHAUS

«SICH MEHR ZEIT NEHMEN»

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger

Eine über 10 Jahre dauernde Ortsdurchfahrtsplanung geht 2021 in die zweite Bauphase durch unser Dorf. Für alle eine Einschränkung im Alltag, welche mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Viele Anwohner und Geschäftsleute, welche neben der Talstrasse wohnen, haben zeitweise keine direkte Zufahrt mehr und die Fussgänger müssen Umwege bewältigen!

Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist beachtenswert. Das grosse Verständnis der Dorfbevölkerung über zwei Jahre beeindruckt mich sehr!

Im Wissen, dass unsere Wasserleitungen unter dem neuen Strassenbau alle erneuert werden, haben wir für die nächsten Jahre viel Gutes investiert.

Für die unermüdliche Verkehrsführung bei Wind und Wetter durch die Sicherheitsverantwortlichen, die geduldigen Passanten und alle Einwohner/innen, die helfen, diese Bauphasenzeit zu bewältigen, danke ich bestens!

Euer Gemeindepräsident

Andreas Brügger



EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 9. JUNI 2021 IN 3758 LATTERBACH

**Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.
Mittwoch, 9. Juni 2021, 20.00 Uhr, Schulanlage Latterbach**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2020; Genehmigung und Bewilligung der notwendigen Nachkredite
2. Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung; Genehmigung
3. Werterhalt Schulhäuser Erlenbach und Latterbach; Bewilligung Nachkredit Architektenhonorar
4. Verschiedenes

Auflagen

Die Unterlagen zu den Traktanden 1 bis 3 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Weitere Informationen zu den traktandierten Geschäften und Einsicht in die Akten sind nach Absprache mit der Gemeindeverwalterin möglich.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen, einzureichen (Art. 63ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a; Rügepflicht GG). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmrecht

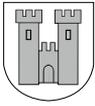
Stimmberechtigt an der Gemeindeversammlung ist, wer folgende Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt:

- Stimmberechtigt in eidgenössischen Angelegenheiten
- Am 9. Juni 2021 seit mindestens 3 Monaten in Erlenbach i. S. wohnhaft
- Bei der Einwohnerkontrolle ordentlich angemeldet

Wichtige Information

Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten. Vom Verbot **ausgenommen** sind Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene, unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Der Gemeinderat bittet Sie deshalb, die aktuell geltenden Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 zu beachten (Maskentragpflicht, Abstandsregelung etc.).

Aufgrund der aktuellen Massnahmen wird auf das gemeinsame Apéro im Anschluss an die Gemeindeversammlung verzichtet.



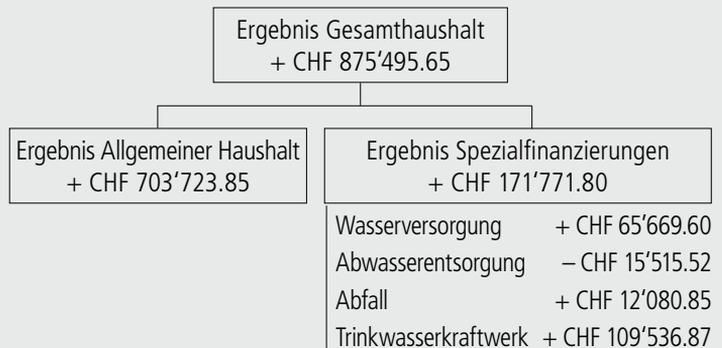
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TRAKTANDEN

TRAKTANDUM 1

Jahresrechnung 2020; Genehmigung und Bewilligung der notwendigen Nachkredite

Referent: Gemeinderat Martin Steiner

Der Gesamthaushalt (allgemeiner Haushalt + Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 875'495.65 besser als der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 533'047.00 ab. Der steuerfinanzierte allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 703'723.85 ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF 1'031'060.85. Die Gemeinderechnung im schematischen Überblick:



Die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. hat gut CHF 420'000.00 mehr Steuererträge eingenommen, als die Prognose des Kantons Bern für die Budgetierung vorgesehen hatte.

Viele Projekte konnten aufgrund der Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht realisiert werden, was weniger Aufwand zur Folge hat.

Infolge der amtlichen Neubewertung der Liegenschaften im Jahr 2020 mussten die Liegenschaften des Finanzvermögens ebenfalls neu bewertet werden. Ohne dass bei dieser Aufwertung ein Geldfluss stattgefunden hat, hat die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. einen Mehrwert von CHF 164'640.00, was sich zu Gunsten der Erfolgsrechnung ausgewirkt hat.

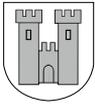


**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr ist Bestandteil des allgemeinen Haushaltes (Steuerhaushalt). In den vergangenen Jahren wurde das Ergebnis der Feuerwehr falsch in der Jahresrechnung dargestellt, jedoch korrekt verbucht. Sie schliesst im Jahr 2020 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 68'957.22 ab.

Der Gemeinderat wird bei der Budgetierung 2022 und Erstellung des Finanzplans 2022 – 2026 aufgrund der Ertragsüberschüsse in den vergangenen Jahren eine Steuersenkung in Betracht ziehen.

Weitere Details zur Jahresrechnung finden Sie auf den nachfolgenden Zeilen. Zusätzlich liegt die gesamte Gemeinderechnung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Zusammenzug

Erfolgsrechnung

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	6'361'586.89
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	7'237'082.54
Aufwandüberschuss	CHF	875'495.65

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	5'333'360.47
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	6'037'084.32
Ertragsüberschuss	CHF	703'723.85

Aufwand Wasserversorgung	CHF	364'203.35
Ertrag Wasserversorgung	CHF	429'872.95
Ertragsüberschuss	CHF	65'669.60

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	395'876.27
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	380'360.75
Ertragsüberschuss	CHF	15'515.52

Aufwand Abfall	CHF	157'783.40
Ertrag Abfall	CHF	169'864.25
Ertragsüberschuss	CHF	12'080.85

Aufwand TWKW	CHF	110'363.40
Ertrag TWKW	CHF	219'900.27
Ertragsüberschuss	CHF	109'536.87

Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	2'497'769.95
Einnahmen	CHF	26'236.10
Nettoinvestitionen	CHF	2'471'533.85

Nachkredite

keine	CHF	0.00
-------	-----	------

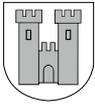
Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 875'495.65 zu genehmigen.



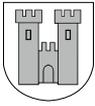
**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Bilanz		01.01.2020	Zuwachs	Abgang	31.12.2020
1	Aktiven	11'615'763.16	23'981'571.75	21'973'453.98	13'623'880.93
10	Finanzvermögen	5'941'475.61	18'930'563.25	18'871'855.18	6'000'183.68
100	Flüssige Mittel u. kurzfrist. Geldanlagen	1'918'981.51	7'380'449.03	7'339'995.01	1'959'435.53
101	Forderungen	2'291'555.07	11'341'339.45	11'527'449.67	2'105'444.85
102	Kurzfristige Finanzanlagen	8'966.03	3.77	1'450.50	7'519.30
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'229.00	42'000.00	2'229.00	42'000.00
106	Vorräte und angefangenen Arbeiten		731.00	731.00	
107	Finanzanlagen	200.00			200.00
108	Sachanlagen FV	1'719'544.00	166'040.00		1'885'584.00
14	Verwaltungsvermögen	5'674'287.55	5'051'008.50	3'101'598.80	7'623'697.25
140	Sachanlagen VV	5'191'565.55	4'823'437.80	2'982'390.10	7'032'613.25
144	Darlehen	14'004.00			14'004.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	207'005.00			207'005.00
146	Investitionsbeiträge	261'713.00	227'570.70	119'208.70	370'075.00
2	Passiven	11'615'763.16	11'510'186.82	9'502'069.05	13'623'880.93
20	Fremdkapital	3'832'868.00	9'582'475.29	8'864'612.29	4'550'731.00
200	Laufende Verbindlichkeiten	448'432.58	8'679'720.33	7'762'925.06	1'365'227.85
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	902'578.77	900'254.96	890'269.23	912'564.50
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00			2'000'000.00
209	Verbindlich. ggü. SF u. Fonds im FK	481'856.65	2'500.00	211'418.00	272'938.65
29	Eigenkapital	7'782'895.16	1'927'711.53	637'456.76	9'073'149.93
290	Verpfl. (+), Vorschüsse(-) ggü. Spezialfin.	603'760.84	256'244.54	15'515.52	844'489.86
293	Vorfinanzierungen	3'894'061.08	459'941.80	111'619.90	4'242'382.98
294	Reserven	858'344.82			858'344.82
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'039'603.45		2'520.00	1'037'083.45
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'387'124.97	1'211'525.19	507'801.34	2'090'848.82



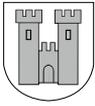
**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen
Erfolgsrechnung		7'328'808.26	7'328'808.26	7'015'312.00	6'652'675.00	7'292'972.22	7'292'972.22
3	Aufwand	6'437'797.09		6'973'102.00		7'219'515.87	
30	Personalaufwand	992'197.71		1'051'635.00		993'967.30	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'292'656.19		1'822'030.00		1'530'468.71	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	506'974.55		496'981.00		448'895.85	
34	Finanzaufwand	43'626.83		145'400.00		50'105.53	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	455'495.02		385'060.00		392'879.95	
36	Transferaufwand	2'996'032.59		2'988'596.00		3'634'601.33	
37	Durchlaufende Beiträge			8'000.00			
38	Ausserordentlicher Aufwand	74'604.00				92'839.75	
39	Interne Verrechnungen	76'210.20		75'400.00		75'757.45	
4	Ertrag		7'313'292.74		6'440'055.00		6'735'030.01
40	Fiskalertrag		4'011'258.75		3'399'800.00		3'473'416.35
41	Regalien und Konzessionen		78'317.00		75'000.00		75'987.00
42	Entgelte		1'250'023.22		1'259'210.00		1'368'159.74
43	Verschiedene Erträge		1'770.00		1'200.00		41'044.00
44	Finanzertrag		339'786.77		191'930.00		189'109.11
45	Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		114'755.20		38'560.00		35'117.81
46	Transferertrag		1'438'068.90		1'387'455.00		1'473'309.55
47	Durchlaufende Beiträge				11'500.00		
48	Ausserordentlicher Ertrag		3'102.70				3'129.00
49	Interne Verrechnungen		76'210.20		75'400.00		75'757.45
9	Abschlusskonten	891'011.17	15'515.52	42'210.00	212'620.00	73'456.35	557'942.21
90	Abschluss Erfolgsrechnung	891'011.17	15'515.52	42'210.00	212'620.00	73'456.35	557'942.21



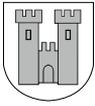
**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Erfolgsrechnung nach Funktionen		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung		7'328'808.26	7'328'808.26	7'015'312.00	6'652'675.00	7'292'972.22	7'292'972.22
Aufwandüberschuss							
0	Allgemeine Verwaltung	828'123.60	164'226.25	875'090.00	165'800.00	834'844.34	166'306.58
	Nettoaufwand		663'897.35		709'290.00		668'537.76
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	208'023.63	182'038.95	212'690.00	183'683.00	210'423.63	215'181.10
	Nettoaufwand		25'984.68		29'007.00		
	Nettoertrag					4'757.47	
2	Bildung	1'368'355.33	24'558.90	1'349'756.00	14'100.00	1'281'533.51	128'141.40
	Nettoaufwand		1'343'796.43		1'335'656.00		1'153'392.11
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	50'707.56		86'185.00	12'000.00	78'247.08	13'784.45
	Nettoaufwand		50'707.56		74'185.00		64'462.63
4	Gesundheit	5'751.82	1'770.00	12'180.00	1'200.00	9'535.00	1'620.00
	Nettoaufwand		3'981.82		10'980.00		7'915.00
5	Soziale Sicherheit	1'414'918.55	2'500.00	1'410'120.00		2'219'318.20	
	Nettoaufwand		1'412'418.55		1'410'120.00		2'219'318.20
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	572'554.70	65'324.80	593'790.00	89'400.00	554'963.53	78'176.00
	Nettoaufwand		507'229.90		504'390.00		476'787.53
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'354'310.45	1'287'794.14	1'535'100.00	1'370'750.00	1'255'683.62	1'201'172.59
	Nettoaufwand		66'516.31		164'350.00		54'511.03
8	Volkswirtschaft	42'007.90	108'911.70	67'425.00	115'400.00	84'008.80	145'294.45
	Nettoertrag	66'903.80		47'975.00		61'285.65	
9	Finanzen und Steuern	1'484'054.72	5'491'683.52	872'976.00	4'700'342.00	764'414.51	5'343'295.65
	Nettoertrag	4'007'628.80		3'827'366.00		4'578'881.14	



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Investitionsrechnung nach Sachkonto		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen
Investitionsrechnung		2'524'006.05	2'524'006.05	2'386'700.00		1'884'998.56	1'884'998.56
	Investitions- ausgaben	2'524'006.05		2'386'700.00		1'884'998.56	
50	Sachanlagen	2'374'258.35		2'265'000.00		1'483'868.15	
51	Investitionen auf Rechnung Dritter						
52	Immaterielle Anlagen			20'000.00			
54	Darlehen					8'100.00	
55	Beteiligungen und Grundkapitalien						
56	Eigene Investitions- beiträge	123'511.60		101'700.00		145'475.11	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
59	Übertrag an Bilanz	26'236.10				247'555.30	
	Investitions- einnahmen		2'524'006.05				1'884'998.56
60	Übertrag. Sachanlagen ins Finanzvermögen						
61	Rückerstattungen						
62	Abgang immaterielle Anlagen						
63	Investitionsbeiträge f.eigene Rechnung		26'236.10				229'397.40
64	Rückzahlung von Darlehen						
65	Übertragung von Beteiligungen						
66	Rückzahlung eigener Investiti- onsbeiträge						
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
69	Übertrag an Bilanz		2'497'769.95		2'386'700.00		1'655'601.16
	Netto- investitionen	2'471'533.85		2'386'700.00		1'408'045.86	



TRAKTANDUM 2

Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung; Genehmigung

Referent: Gemeinderatspräsident Simon Künzi

Seit Jahr und Tag schliessen die bernischen Gemeinden mit der BKW oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag ab und erheben eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU. Diese Abgabe wird vom EVU dem Endverbraucher unter dem Titel «Abgabe an Gemeinde» in Rechnung gestellt.

Lange Zeit war nicht ganz klar, ob die Gemeinden für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage brauchen, oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Ein in dieser Sache am 29. Mai 2018 erlassener Bundesgerichtsentscheid besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe verrechnet werden kann. Aus diesem Grund muss ein Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung erlassen werden.

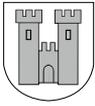
Die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. hat bisher rückblickend jährlich knapp CHF 80'000.00 (1/2 Steueranlagezehntel) erhalten. Die Abgabe stellt für die Gemeinde eine sichere und wichtige Einnahme dar, welche vollumfänglich dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) gutgeschrieben wird. Dieses Geld wird also für die öffentliche Aufgabenerfüllung der Gemeinden wie beispielsweise Strassensanierungsprojekte, Gewässerverbauungen oder im Bereich der Bildung eingesetzt.

Bisher betrug die Konzessionsabgabe in Erlenbach i. S. 1.5 Rappen pro Kilowattstunde mit der Beschränkung von CHF 300.00 pro Jahr und Zähler. Das neue Reglement sieht den gleichen konkreten Betrag vor. Ergänzt wurde einzig der Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde und die Beschränkung der Abgabe auf CHF 96.00 pro Jahr und Stromzähler für Anlagen mit durch die BKW unterbrechbarem Verbrauch (z. B. Elektrospeicherheizung, Wärmepumpen, Grossboiler), welcher auch bereits der gängigen Praxis entspricht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung rückwirkend per 1. Januar 2021 zu genehmigen.

Das neue Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung soll rückwirkend per 1. Januar 2021 Inkraft treten.



TRAKTANDUM 3

Werterhalt Schulhäuser Erlenbach und Latterbach; Bewilligung Nachkredit Architektenhonorar

Referent: Gemeinderat Martin Steiner

Die Umsetzung der Massnahmen zum Werterhalt der Schulhäuser Latterbach und Erlenbach sind in vollem Gang. Seit Herbst 2017 werden in verschiedenen Etappen, meist in den Sommer- und Herbstferien, die Massnahmen umgesetzt.

Der Verpflichtungskredit für die Planungs- und Bauleitungskosten von CHF 155'000.00 wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2015 genehmigt. Basis dafür waren damals angenommene Baukosten von rund 2 Mio. Franken. Am 31.05.2017 haben die Stimmberechtigten einem Rahmenkredit von 3.5 Mio. Franken zugestimmt. Der Verpflichtungskredit für die Planungs- und Bauleitungskosten wurde bislang noch nicht erhöht.

Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten wurden seinerzeit basierend auf einer Bausumme von CHF 2'068'000.00 (exkl. Architektenhonorar) ausgeschrieben. Die Bausumme wurde anhand der vorgängig erstellten Massnahmenblätter (Ableitung aus dem Konzept der Lehnerr Architekten) ermittelt und festgelegt.

Die Beoplanum GmbH war eines von vier Architekturbüros, welches eine Offerte eingereicht hat. Auf Grund von Zuschlags- und Vergabekriterien wurde eine Rangliste erstellt, bei der die Beoplanum GmbH den ersten Rang belegte. An der Gemeindeversammlung vom 01.12.2015 haben die Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit für das Architektenhonorar von CHF 155'000.00 genehmigt und den Gemeinderat ermächtigt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Die Arbeit wurde aufgenommen. Es fanden Begehungen und Sitzungen mit dem Architekt und Mitgliedern der Werterhalt-Kommission statt. Die Massnahmenblätter, welche auch Grundlage für das Architektenhonorar war, wurden ergänzt, korrigiert, überarbeitet und durch die Kommission genehmigt.

Anschliessend wurden die Kosten für die neu definierten Massnahmen Werterhalt ermittelt. Am 31.05.2017 haben die Stimmberechtigten einem Rahmenkredit von CHF 3'500'000.00 für die Umsetzung Werterhalt zugestimmt.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH IM SIMMENTAL

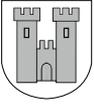
Im Herbst 2017 haben die Arbeiten beim Schulhaus Latterbach gestartet und seither wurden in/bei allen Schulgebäuden Massnahmen zum Werterhalt umgesetzt. Aktuell stehen die Kosten der umgesetzten Massnahmen bei etwas mehr als 2 Mio. Franken.

Bereits Ende 2020 hat die Beoplanum GmbH vorinformiert, dass das Architektenhonorar seinerzeit für eine Bausumme von CHF 2'068'000.00 berechnet wurde und wohl nicht bis zum Schluss reiche. In der Zwischenzeit hat Marcel Klossner von der Beoplanum GmbH die Zahlen zusammengestellt und diese präsentiert. Wie der Architekt mitteilte, hatte er die Hoffnung, dass das Honorar vielleicht trotzdem reichen würde. Beim Zusammenstellen seiner Aufwände zeigt sich, dass dem nicht so ist. Beim Stand der Baukosten von rund 2 Mio. Franken ist auch das ursprünglich für diesen Betrag vorgesehene Architektenhonorar mehrheitlich aufgebraucht. Das zeigt zum einen, dass damals richtig kalkuliert wurde und zum anderen aber auch, dass es für weitere 1.5 Mio. Franken Baukosten nicht ausreicht. Marcel Klossner hat das Honorar neu berechnet. Bei 3.5 Mio. Franken Baukosten liegt dieses neu bei CHF 218'900.00 exkl. Nebenkosten.

Der Kommission sowie dem Gemeinderat ist klar, dass höhere Baukosten (umsetzen von mehr Massnahmen) auch mehr Arbeit im Bereich Planung und Bauleitung heisst. Da der Kredit für die Planungskosten separat durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde und nicht Teil des Rahmenkredits ist, kann der nun auftretende Mehraufwand auch nicht über den Rahmenkredit abgerechnet werden. Gemäss OgR sind Nachkredite durch das Gremium zu genehmigen, welches auch den ursprünglichen Kredit genehmigt hat. Das heisst, dass die Gemeindeversammlung zuständig ist, um diesen Nachkredit zu beschliessen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt einen Nachkredit von CHF 70'000.00 um den Verpflichtungskredit für das Architektenhonorar (Planung und Bauleitung) von CHF 155'000.00 auf CHF 225'000.00 zu erhöhen.



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

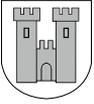


PERSONELLES

Am 1. August 2021 wird **Thiemo Dubach** aus Spiez seine Lehrstelle bei der Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental antreten. In den nachfolgenden Zeilen stellt sich Thiemo Dubach kurz selber vor:

Mein Name ist Thiemo Dubach und ich wohne mit meiner Familie in Spiez. Ich bin 16 Jahre alt und beschäftige mich in meiner Freizeit gerne mit meinen Freunden und meiner Familie. Ausserdem spiele ich auch noch Fussball beim Fc Spiez als Torwart.

Während meiner Schnupperlehre in der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. hatte ich vom Beruf einen sehr guten Einblick in die abwechslungsreiche Arbeitswelt als Kaufmann. Es hat mir so gut gefallen, dass ich mich schnellstmöglich beworben habe, um die Lehre im 2021 als Kaufmann zu bekommen. Ende Juli hatte ich dann das Vorstellungsgespräch und habe eine Zusage bekommen. Ohne zu zögern habe ich ja gesagt und mich sehr darüber gefreut. Mit grosser Freude werde ich jetzt am 1. August meine 3-jährige Lehre als Kaufmann E-Profil starten in der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



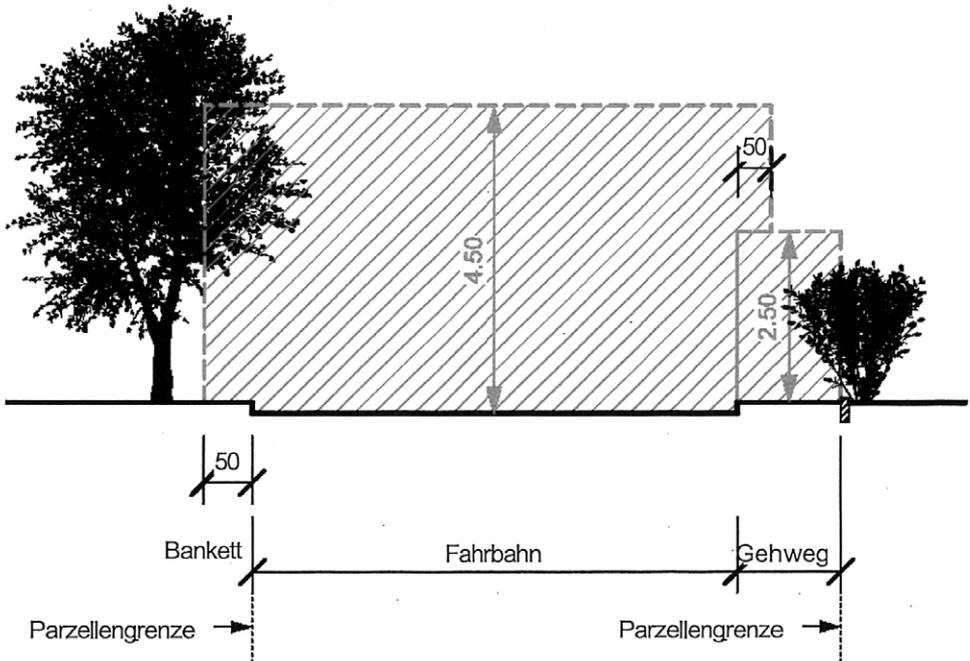
ANPFLANZEN UND ZURÜCKSCHNEIDEN

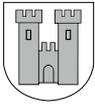
von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von Strassen

Eigentümer deren Grundstücke an Strassen und Wege angrenzen, werden gebeten ihre Hecken, Bäume und anderen Bepflanzungen lichtraumprofilgemäss zurückzuschneiden.

Lichtraumprofil - Strasse

Die schraffierte Fläche ist von überhängenden Ästen freizuhalten!





**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

In die Strasse hineinragendes Gewächs gefährdet die Fahrer sowie die Fussgänger. Zur Abwendung eines solchen Risikos schreibt das Strassengesetz vom 04. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radweg ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Meterhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Zäune, welche durch ihr Alter morsch werden und dadurch auf die Fahrbahn herausragen, sind sofort zu ersetzen. Die auf die Fahrbahn ragenden Zäune können Verkehrsteilnehmer verletzen oder einen Sachschaden an den vorbeifahrenden Autos oder Fahrräder verursachen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen (Art. 58 OR).

Wir bitten hiermit alle Anstösser von Strassen, Wegen und Trottoirs die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen sind wenn nötig mehrmals im Jahr durchzuführen.

Bauverwaltung Erlenbach im Simmental



FACHGERECHTE ABFALLENTSORGUNG

Es wurde vermehrt festgestellt, dass diverser Kehricht in der Gemeinde Erlenbach i. S. nicht fachgerecht entsorgt wurde.

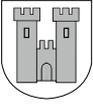
Entsorgen von Hauskehricht:

Gemäss Art. 8, Abs 2 des Abfallreglements der Gemeinde Erlenbach i. S. dienen öffentliche Abfallbehälter zur Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. Es ist daher **verboten, den Kehricht aus dem privaten Haushalt in öffentlichen Abfallbehältern der Gemeinde zu entsorgen**. Bei einer Entsorgung von Haushaltsabfall in öffentlichen Abfallbehältern, kann gemäss Art. 37, Abs 1, Lit a1 des Gesetzes über die Abfälle des Kantons Bern, eine Busse von bis zu CHF 40'000 erhoben werden.

Wir bitten Sie zudem, Ihren **Abfall nicht im Wald zu deponieren**. Entsorgen Sie den Hauskehricht in den vorgesehenen Abfallsäcken und stellen Sie diese zu den ordentlichen Abfuhrtagen der Müllabfuhr bereit. In den Containern sind ausschliesslich Gebührenpflichtige Säcke oder Gebinde mit Gebührenmarken zu entsorgen. Die Standorte der Kehrichtsammelstellen sowie den Abfallkalender 2021 mit hilfreichen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Verbrennen von Abfall:

Gemäss Art. 26a Luftreinhalteverordnung (LRV) dürfen Abfälle nur in dafür vorgesehenen Anlagen (gemäss Anhang 2 Ziffer 7 LRV) verbrannt oder thermisch zersetzt werden. **Das Verbrennen von Abfällen ausserhalb solcher Anlagen ist verboten**. Im Freien verbrannte Abfälle hinterlassen in der Luft Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken. In der unmittelbaren Umgebung ist mit einer Schadstoffbelastung zu rechnen, die über tausendmal so gross ist, wie wenn der Abfall in einer Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt würde. Auch das verbrennen von Laub, frischem Astmaterial sowie feuchten pflanzlichen Abfällen ist verboten.



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Ausgenommen von diesem Verbot sind Abfälle gemäss Art. 26b der Luftreinhalte-Verordnung. Es dürfen trockene natürliche Feld-, Wald-, und Gartenabfälle sowie reines, trockenes Holz im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Das Feuer darf nicht auf Waldareal entzündet werden. Zudem muss das Feuer beaufsichtigt werden und darf nicht zu stark rauchen. Wichtig ist, dass kurz vor dem Anzünden eines Räumfeuers folgende Stellen informiert werden:

– Einsatzzentrale der Kantonspolizei (REZ) in Thun:

Telefon 033 224 86 31

– Kommando der Feuerwehr Erlenbach i. S.:

Kdt. Adrian Stucki (079 307 91 38) oder Kdt.Stv. Sandro Messerli (079 758 99 61)

Wer seinen Abfall illegal entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selbst. Es liegt in unser aller Interesse, dass unsere Gemeinde sauber gehalten wird. Wir bitten Sie daher Ihrer Pflicht, den Abfall fachgerecht zu entsorgen, gewissenhaft nachzugehen. Bei Fragen melden Sie sich bitte bei der Bauverwaltung.

Besten Dank, Bauverwaltung Erlenbach i. S.



EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL



BEKÄMPFUNG INVASIVER NEOPHYTEN

Invasive Neophyten stellen eine Gefahr für unsere Gesundheit, die heimische Flora und die Umwelt dar. Die Natur ist Ihnen dankbar für Ihre wertvolle Mitarbeit bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten.

Neophyten

Neophyten ist die Bezeichnung für Pflanzen, die seit der Entdeckung Amerikas (1492) bei uns absichtlich eingeführt oder versehentlich eingeschleppt wurden und in der Folge verwildert sind. Wörtlich übersetzt bedeutet Neophyt «neue Pflanze». In der Schweiz haben sich rund 550 Arten angesiedelt. Die Mehrheit dieser gebietsfremden Pflanzen hat sich gut in unsere Umwelt integriert und die heimische Flora bereichert (z.B. die Rosskastanie oder das Kleine Springkraut).

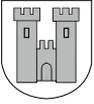
Invasive Neophyten

Einige wenige der neuen Pflanzen können sich invasiv verhalten. Diese Problempflanzen bezeichnet man als «invasive Neophyten». Invasiv bedeutet «eindringen». Bei den Pflanzen ist gemeint, dass gebietsfremde Arten in ein Ökosystem eindringen und dieses gefährden.

Schwarze Liste

Gefährliche Neophyten werden auf der schwarzen Liste geführt. Die nachfolgend aufgeführten invasiven Neophyten sind in unserer Region am stärksten verbreitet.

- Verlotscher Beifuss
- Buddleja, Schmetterlingsstrauch
- Kanadische Wasserpest
- Einjähriges Berufkraut
- Riesen-Bärenklau
- Drüsiges Springkraut
- Vielblättrige Lupine
- Japanischer Staudenknöterich
- Falsche Akazie, Robinie
- Kanadische Goldrute
- Spätblühende Goldrute



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

Gefahr

Invasive Neophyten nutzen ihre Vermehrungsstrategien für eine rasche Ausbreitung. Durch ihre starke Ausbreitung verdrängen sie die einheimischen Pflanzenarten. So können Sie auf grossen Flächen die einheimische Flora verdrängen und das Ökosystem aus dem Gleichgewicht bringen. Zudem können bestimmte Pflanzen gefährlich für unsere Gesundheit sein, da sie Verbrennungen und Allergien auslösen können. Andere gefährden Tiere, können Bachufer destabilisieren oder Bauten schädigen.

Vorbeugen und Bekämpfen

Um die Vermehrung der invasiven Neophyten aufzuhalten, muss die Samenbildung verhindert werden. Es dürfen weder Samen verbreitet, noch Pflanzen gesetzt werden. Invasive Neophyten werden am besten mit der ganzen Wurzel ausgegraben. Anschliessend wird die ganze Pflanze mit dem Hausabfall entsorgt.

Wir bitten Sie, invasive Neophyten umgehend auszugraben, andere auf die Problematik hinzuweisen und bei Bedarf die Gemeindeverwaltung über den Bestand invasiver Neophyten zu informieren.

Quellenangabe und weitere Informationen unter:

<http://www.neophyt.ch/>

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/tiere_pflanzen/unerwuenschte_arten/neophyten.html

Besten Dank für Ihre wertvolle Mithilfe.

Bauverwaltung Erlenbach i. S.



VERWENDUNG VON BELÄGEN und Recyclingbaustoffen, Asphaltgranulat

Es wurde festgestellt, dass beim Unterhalt von Feld-, Wald- und Wanderwegen zum Teil nicht geeignete Beläge oder Recyclingbaustoffe verwendet werden. Wir machen die Bevölkerung darauf aufmerksam, dass seit dem 1.1.2018 folgendes gilt:

Grundsätzlich ist die Umgestaltung einer Strasse, insbesondere die Verbreiterung, Veränderung des Niveaus oder der Einbau eines anderen Strassenbelags (z. B. von Kies auf Asphalt) baubewilligungspflichtig.

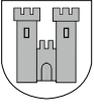
Der Unterhalt und die Erneuerung von Strassen sind jedoch baubewilligungsfrei, sofern die Breite, Höhe und Belagsart nicht verändert werden. Die Stabilisierung von Kieswegen im Ortsmischverfahren mit hydraulischen Bindemitteln (Zement oder Kalk) gilt als bewilligungsfreie Instandhaltung, wenn der Charakter des Kieswegs bezüglich Oberflächenstruktur erhalten bleibt und maximal 70–100 kg Bindemittel pro m³ verwendet wird. Bituminöse oder zementgebundene Beläge oder der Einbau von Betonplatten/-steinen bedürfen einer Bewilligung. Dies gilt auch, wenn nur die Fahrspuren betroffen sind.

Unabhängig von der Wegkategorie ist die Verwendung von Recyclingbaustoffen, namentlich von Asphalt-, Beton-, Mischabbruchgranulat oder Gemischen davon in loser Form nicht gestattet. **Die Verwendung von Asphaltgranulat in loser oder gewalzter Form ohne Deckschicht ist ausdrücklich verboten.** Der PAK-Gehalt im Asphaltgranulat ist sehr hoch und hochgiftig. PAK schadet der Umwelt, den Tieren und den Menschen.

Stellt die zuständige Baupolizeibehörde fest, dass ohne die erforderliche Bewilligung Änderungen an Strassen vorgenommen oder nicht konforme Materialien eingesetzt wurden, muss von Amtes wegen ein Baupolizeiverfahren in die Wege geleitet werden, hierbei kann es zu einer Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kommen (Art. 45 und 46 BauG, Art. 88 und 93 SG).

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie sich gerne bei der Bauverwaltung melden.

Bauverwaltung Erlenbach i. S.



INFORMATION ZUR ZPP BRÜNNLISAU

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 2018 wurde der Bevölkerung die Konsultativabstimmung (nicht bindend) betreffend der ZPP Brännlisau unterbreitet. Der Gemeinderat hat an dieser Versammlung den Auftrag erhalten, sich mit der Abgabe der ZPP Brännlisau im Baurecht zu befassen.

Der Gemeinderat hat sich anschliessend mit dem Auftrag der Einwohnergemeindeversammlung auseinandergesetzt. Aufgrund von unklaren Verhältnissen wurden weitere Abklärungen getroffen. Untenstehend finden Sie den aktuellen Stand:

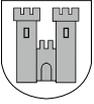
Eingedoltes Gewässer; Oubächli

Unter dem Perimeter (südlicher Bereich) der ZPP Brännlisau verläuft das eingedolte Oubächli. Auf ein eingedoltes Gewässer darf grundsätzlich nicht gebaut werden. Da die Umlegung für die Realisierung dieses Projektes zwingende Voraussetzung ist, konnte mit dem Fischereiinspektorat nach einem gemeinsamen Projekt gefunden werden. Das Fischereiinspektorat plant ein Renaturierungsprojekt, wobei die Gemeinde unabhängig davon, die Umlegung des eingedolten Gewässers vornehmen könnte. Die Machbarkeitsstudie wird bis im Juni 2021 durch das Fischereiinspektorat erstellt und dem Gemeinderat zugestellt.

Altlasten

Ebenfalls wurde das Areal im Dezember 2020 auf belastete Standorte überprüft. Die Auswertungen aus dem Labor haben ergeben, dass auf der Parzelle 1925 künstliche Auffüllungen vorhanden sind, welche aber mehrheitlich unverschmutzt sind. Lokal sei schwach verschmutztes Material aufgrund von wenig Bauschuttanteilen zu erwarten. Es sei nicht auszuschliessen, dass stärker belastetes Material punktuell vorhanden sei, dürfte sich dabei jedoch um geringe Mengen handeln. Festzuhalten gilt, dass die Parzelle gemäss den geltenden baurechtlichen Vorschriften überbaut werden könnte.

Die Bevölkerung wird weiterhin zeitnah über die neusten Erkenntnisse und Abklärungen des Gemeinderats in Kenntnis gebracht.



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

ZÄUNE ENTLANG ÖFFENTLICHER STRASSEN

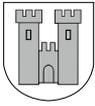
Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 m gilt gemäss Art. 56, Abs. 1 der Strassenverordnung (SV) ein Strassenabstand 0,5 m ab Fahrbahnrand. Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 m überragen.

Für gefährliche Einfriedungen und Zäune, wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune, gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand beziehungsweise 0,5 m ab Gehweghinterkante.

Wir bitten Sie, beim Anbringen von Einfriedungen und Zäunen, insbesondere von Stacheldrahtzäunen, die geforderten Abstände einzuhalten. Dies dient der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Besten Dank für die gewissenhafte Umsetzung und Ihr Verständnis.

Bauverwaltung Erlenbach i. S.



VATERSCHAFTSURLAUB

Seit 1.1.2021 haben erwerbstätige Väter das Recht einen Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Hier finden Sie die wichtigsten Eckpunkte:

Anspruch

2-wöchiger Vaterschaftsurlaub (10 freie Arbeitstage).

Bezug

Innert 6 Monaten nach der Geburt des Kindes am Stück oder verteilt auf einzelne Tage.

Entschädigung

Der Vaterschaftsurlaub, wird analog der Mutterschaftsentschädigung, mit einem Taggeld entschädigt. Die Höhe des Taggeldes beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes; maximal Fr. 196.– pro Tag. Ausbezahlt werden max. 14 Taggelder (10 freie Arbeitstage plus 2x Wochenende).

Anmeldung

Der Anspruch ist nach dem Bezug des gesamten Vaterschaftsurlaubes oder nach Ablauf der Rahmenfrist bei der zuständigen Ausgleichskasse via Arbeitgeber oder bei selbständig Erwerbenden direkt bei der Ausgleichskasse einzureichen.

Ergänzende Informationen

Weitere Informationen als Vater oder Arbeitgeber finden Sie im Merkblatt 6.04 «Vaterschaftsentschädigung» sowie unter www.akbern.ch/vaterschaftsurlaub.

Hinweis an die Arbeitgeber: Falls Sie einer separaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind, sind die Anträge im Zusammenhang mit einer Geburt wie folgt einzureichen:

Vaterschaftsentschädigung → bei der entsprechenden Ausgleichskasse (analog EO-Entschädigung)

Familienzulagen → bei der zuständigen Familienausgleichskasse

Bei ergänzenden Fragen stehen wir Ihnen für Erläuterungen gerne zur Verfügung.

AHV-Zweigstelle Niedersimmental



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**



Suchst du eine vielseitige und abwechslungsreiche Ausbildung?
Ab August 2022 suchen wir eine einen

**KAUFFRAU/KAUFMANN EFZ
B, E oder M-Profil**

im Bereich «Öffentliche Verwaltung».

Wir bieten dir während drei Jahren eine umfassende,
praxisnahe und vielseitige Ausbildung in den verschiedenen
Abteilungen unserer Gemeindeverwaltung.

WIR ERWARTEN:

- Sekundarschul- oder guter Realschulabschluss
- Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- Gute Integration ins Team
- Rasche Auffassungsgabe
- Computer Grundkenntnisse
- Zehnfingersystem (Tastaturschreiben)
- Gepflegten Umgang mit Kundschaft

Bist du interessiert daran, hinter die Kulissen einer Gemeinde-
verwaltung zu sehen? Dann bist du bei uns genau richtig!

Sende uns dein Bewerbungsdossier inklusive Lebenslauf, Zeugnisse
und Foto.

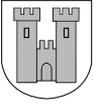
Weitere Informationen zur Lehrstelle erhältst du von:
Nadja Scheurer, Gemeindeverwalterin
Telefon: 033 681 82 30 oder nscheurer@erlenbach-be.ch

Michelle Wittwer, Stv. Gemeindeverwalterin (Lehrlingsverantwortliche)
Telefon: 033 681 82 30 oder mwittwer@erlenbach-be.ch



Gemeindeverwaltung
Erlenbach i. S.
Graben 311
Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Tel: 033 681 82 30
www.erlenbach-be.ch



AUS DEM GEMEINDERAT

BESCHLÜSSE DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat das Projekt der Revitalisierung resp. Hochschutz Simme abgelehnt, welches durch das Fischereiinspektorat und die Einwohnergemeinde Diemtigen ausgearbeitet wurde. Dies aus dem Grund, dass die Gemeinde Erlenbach i. S. gering betroffen ist und sehr hohe Kosten zu erwarten wären.

Der Gemeinderat hat ein Verkaufsdossier für das Bau- und Gewerbe-land in der Weiermatte erstellt (Parzellen 774, 1955 und 1956). Interessenten konnten bis Ende Januar 2021 ihr Angebot einreichen. Der Terminplan sieht vor, dass der Einwohnergemeindeversammlung das Geschäft über den Verkauf des Gemeindelands an der Versammlung vom Dezember 2021 unterbreitet wird.

Nach den Hochwasserereignissen von 2005 beschloss der Regierungsrat des Kantons Bern, die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und die Intervention bei Naturgefahrenereignissen im Kanton zu verbessern. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2020 eine Notfallplanung durch die Feuerwehr, das Gemeindeführungsorgan, die Firma Holinger Ingenieure AG sowie dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern erarbeitet.

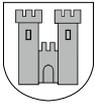
Der Auftrag für die Rohrlegearbeiten Los 2; Wasserleitungersatz Dorfstrasse Erlenbach i. S. (im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Sanierung Ortsdurchfahrt Kanton) wurde an die Firma arnaldi ag erteilt.

Der Gemeinderat hat einen Nachkredit für Sprengarbeiten und Gefahrenbeseitigung für einen Steinschlag vom 1. September 2020 beschlossen, welcher einen Teil des Wanderweges zwischen Äscher und Underchlusi traf.

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums wurde ein Verpflichtungskredit für die Sanierung der Bäder im Lehrerhaus von CHF 97'500.00 genehmigt.

Der Mahlzeitendienst der Spitex wird durch die Gemeinde Erlenbach i. S. mit einem pro Kopf Beitrag von CHF 1.50/Einwohner unterstützt.

Für den Ausbau des WLAN-Netzes in den Schulhäusern Latterbach und Erlenbach i. S. wurde ein Nachkredit genehmigt.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH IM SIMMENTAL

Für die Strassensanierung Thal – Bützi wurde der Auftrag für die Baumeisterarbeiten an Walo Bertschinger AG, Wimmis vergeben.

Für den Wasserleitungsersatz Thal – Bützi wurde der Auftrag für die Rohrlegearbeiten arnaldi energie wasser ag, Erlenbach i. S. vergeben.

Das Amt für Geoinformation fordert die Gemeinden auf, dass gewisse Teile der amtlichen Vermessung erneuert werden müssen. Von den Gesamtkosten hat die Gemeinde Erlenbach i. S. einen Beitrag von rund 3,5 % zu tragen. Aus diesem Grund wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 40'000.00 (Belastung in den Jahren 2022–2025) genehmigt.

Die Einwohnergemeinde Wimmis hat eine Umfrage betreffend der Überhöhten Strompreise im Kanton Bern lanciert. Der Gemeinderat unterstützt die Haltung der überhöhten Strompreise. Weitere Schritte werden durch die Gemeinde Wimmis auf dem politischen Weg koordiniert.

An der Schule Latterbach wird ab dem neuen Schuljahr 2021/2022 ein Kindergarten in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Erlenbach i. S. geführt. Organisatorisch macht es im kommenden Schuljahr keinen Sinn, zwei Kindergärten mit zu kleiner Schülerzahl zu führen. Aus diesem Grund wurde eine Klassenschliessung in Latterbach für ein Schuljahr durch die Erziehungsdirektion sowie das regionale Schulinspektorat genehmigt. Der Kindergarten wird im Schuljahr 2021/2022 in Erlenbach i. S. geführt.

Eine Arbeitsgruppe wird durch den Gemeinderat beauftragt, ein Oberstufenzentrum zu prüfen. Um eine Durchlässigkeit zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler anbieten zu können, wird sich die Arbeitsgruppe mit der Thematik auseinandersetzen. Falls die Realschule zukünftig durch den Sekundarschulverband geführt wird, müsste das Organisationsreglement des Sekundarschulverbandes angepasst werden, was die Zustimmung aller vier Verbandsgemeinden (Oberwil, Därstetten, Diemtigen und Erlenbach i. S.) durch die jeweilige Einwohnergemeindeversammlung voraussetzt.

Der Gemeinderat hat einer temporären Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h für die Fahrstrecke Kleindorf – Schulhaus Hubel – Bachmatte – Lindenmatte zugestimmt. Ebenfalls wird ein Gesamtkonzept der Gemeindestrassen zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten erstellt.

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums wurde ein Kredit für den Neubau Ringleitung Bahnhof genehmigt. Das Projekt wurde im Juli/August 2020 realisiert und schliesst mit einer Schlussabrechnung mit einem totalen Aufwand von CHF 117'873.45 um CHF 17'126.55 besser ab.

AKTIONÄRSKARTEN STOCKHORNBAHN, GRATISABGABE AN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER

Der Gemeinderat hat am 29. März 2021 beschlossen, wiederum Aktionärskarten der Stockhornbahn AG, welche der Einwohnergemeinde jährlich zustehen, gratis an die Bevölkerung abzugeben.

Ab Montag, 31. Mai 2021 werden 200 Karten, welche eine Retourfahrt mit der Luftseilbahn Erlenbach-Stockhorn umfassen, auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gehalten.

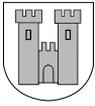
Was muss ich tun, um eine oder mehrere Freikarten zu erhalten?

- Die Gratisbillette müssen zu Bürozeiten von den Bürgern persönlich auf der Gemeindeverwaltung beantragt werden; d. h. es erfolgt kein Versand per Post.
- Die Stockhornkarten können nicht reserviert werden.
- Es werden keine Karten an Dritte ausgehändigt. Jeder Bürger ist für das Abholen der Karten selber verantwortlich.
- Wenn Sie in der Einwohnerkontrolle mit Heimatschein registriert sind, erhalten Sie folgende Anzahl Aktionärskarten:
 - pro Haushalt: 2 Aktionärskarten
 - pro Einzelperson: 1 Aktionärskarte
- Sobald das Kontingent von 200 Karten aufgebraucht ist, werden im 2021 keine Gutscheine mehr abgegeben.

Aus Loyalität gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Erlenbach i. S. bitten wir Sie, auf Ihre Freikarte zu verzichten, falls Sie bereits in Vorjahren davon profitieren konnten.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen ein spannendes Berg-Erlebnis.





FREIWILLIGE HELFER/-INNEN GESUCHT:

Shuttle Service Erlenbach Bahnhof – Talstation Stockhornbahn retour

Die Stockhornbahn AG ist auf der Suche nach freiwilligen Helfern/-innen. Eine Umfrage hat gezeigt, dass viele unserer Gäste auf die Benutzung vom Zug absehen, da Sie jeweils den Weg vom Bahnhof zur Talstation auf sich nehmen müssen. Für viele Besucher ein Kriterium, direkt mit dem Auto anzureisen. Um dem entgegen zu wirken, sind wir an der Realisierung und Einführung eines Shuttle-Bus anzubieten.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und Engagement. Gerne erläuterten wir Ihnen kurz unser Konzept:

Ausgangslage

Viele Besucher der Stockhornbahn reisen statt mit dem Zug, direkt mit dem Auto an, um den Fussmarsch von 10-15 Minuten vom Bahnhof zur Talstation und zurück zu umgehen.

Shuttle-Bus Service

Ab der kommenden Sommersaison bietet die Stockhornbahn einen Shuttle-Bus Service an. Der Kleinbus (9 Plätze) holt die ankommenden Gäste am Bahnhof ab und transportiert diese zur Talstation. Bei grossem Gästeaufkommen, wird der Bus zwei- bis dreimal fahren. Der Fahrbetrieb würde sich nach dem BLS Fahrplan richten (Ankünfte und Abfahrten Bahnhof Erlenbach).

Betrieb

Wir suchen freiwillige oder sogar pensionierte Personen, welche diesen Service für uns ausführen. Ein Pool aus ca. 7-10 Personen könnten die Dienste untereinander ausmachen und sich an den denkbaren Tagen im Dienstplan eintragen.

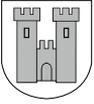
Entschädigung

Abgabe einer persönlichen Jahreskarte mit Partner/in für die Stockhornbahn. Eine Entschädigung hätten die Fahrer bei einem allfälligen Trinkgeld welche von den Gästen abgegeben werden.

Anforderung

- gewisse Verbundenheit zur Bahn und Region
- Freude und Spass am Gästekontakt
- Flexibilität
- Führerausweis Kat. B

Haben Sie Interesse bei diesem Pilotprojekt mitzumachen? Dann melden Sie sich bei: Sonja Thöni, Leiterin Marketing (sonja.thoeni@stockhorn.ch) oder 033 681 21 81 – wir freuen uns auf Sie!



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**



Dr. med Kerstin Uphoff
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

**Ab sofort Dienstag und Donnerstag
im Erlenbach Praxiszentrum**

Lindenmatte 299a, 3762 Erlenbach

(Montags und Mittwoch im Lenk Praxiszentrum)

Telefon 033 783 02 05



Wir freuen uns auf zahlreiche Kinder und Jugendliche

**Talmuseum
Agensteinhaus**
Erlenbach i.S.



Unsere Ausstellung

in Zusammenarbeit mit dem Atelier Rebecca

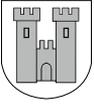
Vom 5. Juni bis 16. Oktober 2021, Mi und Sa oder auf Anfrage

TRACHTEN

von Spiez, aus dem Simmental, vom Saanen- und Frutigland

Infos: www.agenstein.ch





**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**



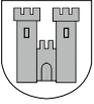
KUNTERBUNTES

VEREIN BOURBAKI PANORAMA LUZERN – ERINNERN UND ERHALTEN

Vor 150 Jahren schrieb die Gemeinde Erlenbach im Simmental ein sehr bedeutendes Kapitel in der Schweizer Geschichte mit. Anfang Februar 1871 nahm Erlenbach im Simmental von einem Tag auf den anderen 246 Menschen auf. Es handelte sich um Angehörige der geschlagenen französischen Ostarmee, die im zu Ende gehenden Deutsch-Französischen Krieg in der Schweiz Zuflucht und Schutz suchten.

Mit der Internierung der miserabel ausgerüsteten sowie physisch und moralisch angeschlagenen 87'000 Soldaten, der nach ihrem ursprünglichen General benannten Bourbaki-Armee, wuchs die damalige Bevölkerung der Gemeinde Erlenbach i. S. um über 17% an. Erlenbach im Simmental gehörte zu jenen 188 Gemeinden, die mit ihrer Hilfsbereitschaft und Solidarität sowie dem ersten Einsatz des kurz zuvor gegründeten Schweizerischen Roten Kreuzes die grösste humanitäre Aktion der Schweiz an den Tag legten.

An die 150 Jahre zurückliegenden Ereignisse erinnert das Bourbaki Panorama in Luzern. Ab 11. Mai 2021 lädt das Museum mit der Sonderausstellung «Über Grenzen. Neugier, Hoffnung, Mut» zu einer aktuellen Auseinandersetzung mit Grenzen und Grenzerfahrungen. Es verdeutlicht damit die Ambivalenz von Grenzüberschreitungen zwischen Herausforderung und Bereicherung. Und zeigt auf, dass Grenzen nicht nur trennen, sondern auch verbinden.



WILD WACHSENDE ORCHIDEEN – JUWELEN DER NATUR

Wer von Orchideen redet, denkt meist an riesige tropische Blumen in fast allen erdenklichen Farben und Formen, wie sie bei uns in vielen Blumenläden, jedoch bestimmt nicht in der Natur zu finden sind. Nur die wenigsten wissen, dass solche Wunder der Natur auch in der Schweiz im Freien wachsen. Um die 80 Arten kennt man bis jetzt in der Schweiz und nicht weniger als 28 davon habe ich in unserer Gemeinde schon gefunden. Die Blüten sind manchmal mittelgross und leuchtend bunt, oft aber winzig klein und unscheinbar.

Hast du gewusst?

Frauenschuh, Männertreu und Knabenkraut sind auch Orchideen.

Orchideen in der Gemeinde Erlenbach

Dass ausgerechnet Erlenbach so reich an Orchideenstandorten ist, liegt an der grossen Vielfalt unserer Landschaft. Vom Talboden bis hinauf auf den Turne (2079 m ü. M.) und das Stockhorn (2190 m ü. M.), von der Schattseite über die Sonnseite, vom Wald über Hecken und Wegränder bis zu den Weiden, von trockenen Sonnenhängen bis hin zu Mooren findet man hier sehr verschiedene Lebensräume.

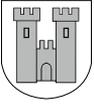
Von Samen, Pilzen und Blüten

Eines haben alle Orchideen gemeinsam: Sie brauchen extensiv bewirtschafteten, mageren Untergrund. Die einen bevorzugen feuchte Böden, die anderen sehr trockene, einige stehen im hellen Sonnenlicht, andere lieber im schattigen Wald.

Orchideen haben die kleinsten Samen aller Blütenpflanzen auf der Welt, Samen ohne Nährgewebe. Deshalb brauchen sie bei der Keimung einen Pilz, der nur in magerem Boden wächst. Er durchdringt den Keimling und kann ihm mit seinen Fäden die nötige Nahrung zuführen. Damit der Pilz nicht zu kräftig wird und die Orchidee zerstört, bildet diese einen Abwehrstoff. Damit gehen Orchidee und Pilz eine gesunde Symbiose ein.

Man sollte Orchideen nie umpflanzen. Dabei würden die Pilzfäden zerreißen und wenn am neuen Ort der notwendige Pilz im Boden fehlt, hätten sie wenig Überlebenschancen oder würden sich jedenfalls nicht mehr fortpflanzen.

Orchideen gehören zu den einkeimblättrigen Pflanzen und besitzen die für diese Pflanzengruppe charakteristischen parallelnervigen Blätter. Ein geübtes Auge kann sie meist schon an den speziellen Blattformen und ihrer Anordnung erkennen. Eindeutig bestimmbar ist die Familie der Orchideen am Aufbau der Blüte.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH IM SIMMENTAL

Dort wo Orchideen gedeihen, findet man immer eine gewaltige Artenvielfalt an Pflanzen und auch an Vögeln, Schmetterlingen und anderen Insekten. Solch magere Standorte sind ausserordentlich wichtig für die Biodiversität von Pflanzen und Tieren und damit für eine intakte Natur.

Faszination Orchideen

Schon seit meiner Jugend faszinieren mich diese Juwelen in der freien Natur. Seit einigen Jahren mache ich mich jeden Frühling / Sommer auf die Suche nach neuen Standorten. Es braucht ein etwas geübtes Auge, um sie ausfindig zu machen. Nicht alle einheimischen Orchideen sind auffällig. Viele Blüten sind sehr klein und passen sich farblich perfekt der Umgebung an – braune Blüten im Laub oder grasgrüne mitten in der Wiese. Daneben gibt es auch ganz bunt leuchtende Exemplare. Die Farben und Formen präsentieren sich nicht weniger vielfältig als bei den tropischen Exemplaren - einfach alles im Miniformat. Besonders angetan bin ich von den Ragwurz – Arten, welche diverse Insekten imitieren. Meine Freude war unbeschreiblich, als ich vor zwei Jahren in Erlenbach einige Bienenragwurze fand. Auch ein ganzer Hang mit Helmknabenkraut und viele Frauenschuhe erfreuten mein Herz, oder das einzelne Fuchsknabenkraut und das grosse Zweiblatt, welche in meinem Garten plötzlich zu spriessen begannen. Ob sie meine Leidenschaft gespürt haben?

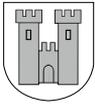
Knabenkraut ist der volkstümliche Ausdruck für verschiedene, teils recht häufige Orchideenarten. Der lateinische Name (Orchis heisst auf griechisch Hoden) ist auf die runde oder eiförmige Form der beiden Wurzelknollen zurückzuführen.

Die Standorte der gefundenen Exemplare melde ich jeweils bei InfoFlora, der Datenbank der Schweizer Flora. Wenn möglich, schiesse ich Fotos, ohne jedoch den Standort zu gefährden. Ansonsten freue ich mich einfach über diese Schönheiten. Zudem tausche ich meine Erlebnisse gerne mit den Mitgliedern der IGBO (Interessengemeinschaft Berner Orchideen) aus.

Geschützte Pflanzen

Alle wild wachsenden Orchideen sind in der ganzen Schweiz streng geschützt. Nicht alle sind aber in gleichem Masse gefährdet. Präzise gesagt, sind eigentlich nicht die Orchideen gefährdet, sondern deren Lebensräume, welche mehr und mehr verschwinden. Wir können uns glücklich schätzen, so viele dieser wunderbaren Blumen vor unserer Haustür zu finden. Tragen wir Sorge zu diesem gewaltigen Schatz! Natürlich freue ich mich sehr über Meldungen von Orchideenfunden und bin auch gerne bereit, bei Fragen Auskunft zu geben.

Esther Andres, Latterbach



**EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL**

JAHRGÄNGERTREFFEN

Liebe Jahrgängerinnen und Jahrgänger ...

1950 – 1954

Wegen der speziellen Situation haben wir unser Grillfest in den Spätsommer verschoben.

Wir treffen uns am Freitag, 6. August 2021 ab 18.30 bei der Brätlistelle im Steiniwald.

Wir werden schauen, dass Glut vorhanden ist. Jeder sorgt selber für Speis und Trank. Der Anlass findet bei jeder Witterung statt. Es ist keine Anmeldung nötig. Evtl. vorhandene Campinglampen mitbringen.

Selbstverständlich findet der Anlass nur statt, wenn alles im grünen Bereich ist. Wir halten uns an die Weisungen des BAG.

Wir freuen uns auf möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Marianne Brügger und Peter Wampfler

1960 – 1964

Sofern «Corona» es zulässt, treffen wir uns am **Samstag, 24. Juli 2021, ab 18.00 Uhr bei der Brätlistelle im Steiniwald Erlenbach.**

Für Feuer resp. Glut wird gesorgt. Der Anlass findet bei jeder Witterung statt.

Jedes bringt für sich selber mit:

Speis und Trank. Teller, Besteck und Glas.
Campinglampe oder Latärnli. Gueti Luune ☺

Neue Gesichter und Neuzuzüger sind herzlich willkommen!

Auf viele Anmeldungen bis 17. Juli 2021 freuen sich:

Cornelia Schütz / conny.schuetz@bluewin.ch
oder Telefon 079 711 59 65

Edith Kunz-Balmer / kunz.murggli@bluewin.ch
oder Telefon 079 672 21 34

Liebe Grüsse Conny und Edith

➤ Bitte notiert Euch folgendes Datum für das Januar-Treffen: 22.1.2022
(Details folgen im nächsten Heft)

1955 – 1959

Hoffen wir doch alle, dass sich die «Corona-Krise» etwas entschärft, damit wir uns am

Samstag, 10. Juli 2021, ab 18.00
treffen dürfen.

Da wir im Moment in keinem Restaurant reservieren können, treffen wir uns bei der Brätlistelle im Steiniwald Erlenbach.

Jedes bringt Speis, Trank, Teller, Besteck und Glas selber mit. Auch wäre es schön, wenn ihr eine Campinglampe oder Latärndli mitnehmt.

Die ebenfalls Gute Laune ist obligatorisch ☺ ☺!

Für das Feuer resp. die Glut wird gesorgt. Wir führen dies bei jeder Witterung durch.

Neue Gesichter und Neuzuzüger heissen wir ebenfalls herzlich willkommen!

Anmeldungen bis 02. Juli 2021 an:
Irene Lanz / irene.lanz@bluewin.ch /
079 627 92 11

Wäre schön, wenn wir wieder zahlreich wären ☺.

Liebe Grüsse

Irene

Die Jahrgängertreffen finden statt, sofern dies die Vorschriften im Zusammenhang mit COVID-19 zulassen.